

Garantiebedingungen

I. Allgemeines

Die

**DuoTherm Rollladen GmbH
Gewerbegebiet Zingsheim-Süd 10
53947 Nettersheim-Zingsheim
- nachfolgend „DuoTherm“ -**

gewährt gegenüber Kunden für in Deutschland verkaufte Rollladenanlagen gemäß den nachfolgenden Bedingungen eine Garantie dafür, dass die Rollladenanlage in der Garantiezeit keine Mängel aufweist (Haltbarkeitsgarantie). Diese freiwillige Garantie gilt zusätzlich zu den vertraglichen und gesetzlichen Rechten, die dem Kunden gegenüber der DuoTherm zustehen. Etwaige weitergehende Ansprüche des Kunden gegenüber DuoTherm, z.B. aufgrund einer etwaigen Produkthaftung, bleiben ebenfalls unberührt (siehe Punkt VII.).

Kunde im Sinne dieser Garantie ist jeder Vertragspartner der DuoTherm, der die unter II. genannten Produkte unmittelbar von DuoTherm erwirbt.

II. Umfang der Garantie; Garantiefrist

DuoTherm gewährt dem Kunden für die Dauer von 10 Jahren ab Lieferdatum eine Garantie für bestimmte DuoTherm-Rollladenanlagen. Die jeweilige Rollladenanlage besteht aus mehreren aufeinander abgestimmten Komponenten, die einen langjährigen reibungslosen Betrieb ermöglichen (Ausstattungs-elemente). Von der Garantie umfasst sind Rollladenanlagen mit folgenden Ausstattungselementen:

- a. Rollladenbehang Aluminium DT410 oder DT510
- b. Stella Antrieb – Lexon E
- c. Stella Stahlwelle SW56
- d. Stella Zubehör wie Wellenverbinder oder Walzenkappen etc.

Ein Garantieanspruch besteht nur dann, wenn die gelieferte Rollladenanlage über sämtliche vorstehenden Ausstattungselemente verfügt.

Die Garantiezeit verlängert sich nicht aufgrund der Gewährung von Leistungen im Rahmen dieser Garantie, insbesondere nicht bei Instandsetzung oder Austausch. Die Garantiezeit beginnt in diesen Fällen auch nicht neu zu laufen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn dem Austauschprodukt diese Garantiebedingungen beiliegen, hierdurch wird weder eine neue Garantie begründet noch die Garantiezeit erneut in Gang gesetzt.

Diese Garantie ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden oder aus Produkthaftung bestehen nur nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

III. Form und Frist der Geltendmachung, Verjährung

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus dieser Garantie setzt die schriftliche Fehleranzeige gegenüber DuoTherm voraus. Diese Fehleranzeige hat innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde Kenntnis von dem Garantiefall erlangt hat bzw. hätte erlangen müssen, und in jedem Fall vor Ablauf der Garantiefrist zu erfolgen. Es obliegt dem Kunden zu belegen, dass die Garantiefrist noch nicht abgelaufen ist. Dieser Nachweis kann insbesondere durch Vorlage des Lieferscheins erfolgen.

Die schriftliche Fehleranzeige muss sämtliche der folgenden Angaben enthalten:

- eine detaillierte Fehlerbeschreibung,
- folgende Angaben derjenigen Person/Personen, bei der die Rollladenanlage schlussendlich verbaut wurde (Endkunde):
 - vollständiger Name
 - Straße
 - Hausnummer
 - Ort
 - Postleitzahl
 - Telefon
 - E-Mail-Adresse
 - Auftrag-/Lieferscheinnummer
 - Position
- einen Nachweis, dass und wann dem Kunden die Rollladenanlage geliefert wurde, z.B. Vorlage des Lieferscheins mit Lieferdatum.

Die schriftliche Fehleranzeige ist per E-Mail an service@duotherm-rollladen.de zu richten. Nach Eingang der schriftlichen Fehleranzeige wird DuoTherm schnellstmöglich mit dem Absender Kontakt aufnehmen. Ohne vorherige Zustimmung durch DuoTherm dürfen weder einzelne Ausstattungselemente der Rollladenanlage noch die Rollladenanlage als Ganzes durch den Kunden oder Dritte instandgesetzt und/oder ausgebaut werden. Dies gilt nicht, wenn erhebliche Schäden zu erwarten sind.

Mit Ablauf der Garantiezeit verjährt der Garantieanspruch. Wurde ein Anspruch innerhalb der Garantiezeit unter Wahrung der vorstehenden Anforderungen geltend gemacht, aber die geschuldete Garantieleistung von DuoTherm noch nicht erbracht, ist die Verjährung bis zur Leistungserbringung gehemmt.

IV. Voraussetzungen und Ausschlüsse

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Garantie sind:

- fachgerechte Installation der Rollladenanlage gemäß beiliegender Montageanleitung
- Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik während des Einbaus
- Befolgung der Bedienhinweise gemäß beiliegender Bedienungsanleitung
- Verwendung der Rollladenanlage als außenliegender Sonnenschutz

Ein Verstoß gegen nur eine der vorstehenden Voraussetzung führt zum Ausschluss der Garantie.

Kann DuoTherm nachweisen oder besteht der objektiv begründete Verdacht, dass nur eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, so kann DuoTherm die Garantieleistung verweigern, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese Garantie begründet weiterhin keine Ansprüche bei:

- unterbliebener Fehleranzeige oder sonstigem frühzeitigem Ausbau des defekten Ausstattungselementes bzw. der Rollladenanlage ohne vorherige Begutachtung, Zustimmung oder/oder Anweisung durch DuoTherm (siehe Punkt III)
- Unsachgemäßer und/oder nicht fachgerechte Montage oder Reparatur der Rollladenanlage bzw. des Ausstattungselementes, insbesondere Reparatur oder Wartung unter Verwendung von anderen als Original DuoTherm-Ersatzteilen
- unsachgemäßer Installation oder Inbetriebnahme
- Produktmodifikationen, insbesondere Installation, Entfernen oder Austausch von einzelnen Teilen oder Komponenten der Rollladenanlage
- Verwendung von DuoTherm-Produkten, deren Fabrikations-/Seriennummer oder Herstellungsdatum auf dem Produkt entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht wurde.

Diese Herstellergarantie erstreckt sich nicht auf:

- Produktfehler, die durch Transport, Installation oder äußere Einwirkung (wie etwa Stoß, Schlag, Fall) verursacht wurden;
- durch den Kunden, Installateur oder dritten Personen verursachte Produktfehler oder Schäden;
- Produktfehler, die auf normale Abnutzung (wie etwa Kratzer, Abrieb, Ausbleichen) oder vorsätzliche Beschädigung zurückzuführen sind (bei fahrlässiger Schadensverursachung wird ein Mitverschulden angerechnet);
- Verschleißteile, wie z.B. Bürsten-, Gummi- oder Kederdichtungen;
- Verbrauchsmaterial, wie z.B. Batterien;
- Bruch zerbrechlicher Teile, wie beispielsweise Platinen von elektronischen Bauteilen;
- geringfügige Abweichungen des Produkts von der Soll-Beschaffenheit, die auf die Gebrauchstauglichkeit des Produkts keinen Einfluss haben;
- Schäden durch Eis oder anderer Umwelteinflüsse (z.B. Feuchtigkeit, Hitze), Betriebs- oder Bedienungsfehler, aggressive Umgebungseinflüsse, Chemikalien, Reinigungsmittel, Über-/ Unterspannung auf der elektrischen Leitung;
- Schäden durch höhere Gewalt oder Naturkatastrophen, insbesondere, aber nicht abschließend: Überschwemmung, Blitzeinschlag, Brand, Frost oder Schwankungen in der Stromversorgung;
- Mangelfolgeschäden sowie Schäden, die bei Reparatur-/Austauscharbeiten im Garantiefall an angrenzenden Bauteilen entstehen;
- Muster- oder Ausstellungsprodukte, 2. Wahl-Produkte und ähnliches;
- Montageleistungen sowie Kosten, die durch das Öffnen oder die Wiederherstellung etwaiger Einhausungen oder Verkleidungen entstehen. Für die Zugänglichkeit der Rollladenanlage ist der Kunde verantwortlich;
- benötigte Steighilfen wie bspw. Gerüste, Hebebühnen oder Hubsteiger, die ggf. zur Erreichung der fehlerhaften Rollladenanlage erforderlich sind;
- die Beantragung sowie Organisation von Straßensperrungen, die ggf. zur Erreichung der fehlerhaften Rollladenanlage erforderlich sind, sowie der damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

V. Leistungen im Garantiefall

Bei Vorliegen eines Garantiefalls erbringt DuoTherm folgende Leistungen:

- in den ersten 5 Jahren ab Lieferdatum:
DuoTherm setzt das fehlerhafte Ausstattungselement der Rollladenanlage instand, tauscht dieses aus oder erstattet den Kaufpreis der Anlage in Höhe des Anteils des fehlerhaften Ausstattungselementes. Die Höhe dieses Anteils bestimmt sich nach dem Produktpreis des fehlerhaften Ausstattungselementes zum Zeitpunkt der Lieferung der Rollladenanlage.
- in den letzten 5 Jahren ab Lieferdatum:
DuoTherm liefert Ersatz für das fehlerhafte Ausstattungselement der Rollladenanlage oder erstattet den Kaufpreis der Anlage in Höhe des Anteils des fehlerhaften Ausstattungselementes. Die Höhe dieses Anteils bestimmt sich nach dem Produktpreis des fehlerhaften Ausstattungselementes zum Zeitpunkt der Lieferung der Rollladenanlage.

Die Wahl der Leistung erfolgt nach dem Ermessen von DuoTherm unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen. Je nach Wahl umfasst die Leistung:

bei Instandsetzung:

DuoTherm oder ein von DuoTherm bestimmter Dritter setzt das fehlerhafte Ausstattungselement der Rollladenanlage kostenfrei instand. Wenn der Kunde das fehlerhafte Ausstattungselement mit vorherigem schriftlichem Einverständnis seitens DuoTherm durch einen Fachhandwerker vor Ort instand setzen lässt, erstattet ihm DuoTherm die entstandenen Kosten im Rahmen der Regelungen dieser Garantiebedingungen. Es obliegt dem Kunden die Rollladenanlage in der Weise zugänglich zu machen, dass das fehlerhafte Ausstattungselement der Rollladenanlage zum Zwecke der Instandsetzung erreichbar ist.

bei Austausch:

DuoTherm oder ein von DuoTherm bestimmter Dritter tauscht das fehlerhafte Ausstattungselement der Rollladenanlage kostenfrei durch ein neues Ausstattungselement gleicher Art, gleicher Güte und gleichen Typs aus. Sofern das betroffene Element zum Zeitpunkt der Fehleranzeige nicht mehr hergestellt wird, ist DuoTherm berechtigt, ein vergleichbares Ersatzprodukt zu liefern bzw. einzubauen. Das ausgebaute Ausstattungselement geht mit dessen Ausbau in das Eigentum von DuoTherm über. Hierzu ist DuoTherm der Besitz an dem Ausstattungselement zu verschaffen. Die Kosten der Besitzverschaffung gehen in den ersten 5 Jahre der Garantiezeit zu Lasten von DuoTherm, danach trägt die Kosten der Kunde.

In den letzten 5 Jahren der Garantiezeit beschränken sich die Leistungen auf die Lieferung eines neuen Ausstattungselementes. Sollte dieses nicht mehr hergestellt werden, ist DuoTherm berechtigt, ein vergleichbares Ersatzprodukt zu liefern. Das ausgebaute Ausstattungselement geht mit dessen Ausbau in das Eigentum von DuoTherm über. Hierzu ist DuoTherm auf Kosten des Kunden der Besitz an dem Ausstattungselement zu verschaffen. Zur Sicherstellung der Eigentumsverschaffung wird DuoTherm die Lieferung des Ersatzausstattungselementes dem Kunden mit den aktuell gültigen Preisen in Rechnung stellen. Erfolgt innerhalb einer Frist von 15 Werktagen ab Erhalt des Ersatzausstattungselementes eine Rücksendung des ausgebauten Ausstattungselementes, wird DuoTherm dem Kunden eine Gutschrift in Höhe zuvor in Rechnung gestellten Kosten erteilen.

bei Rückerstattung des Kaufpreises:

Sofern DuoTherm eine Erstattung des Kaufpreises wählt und dies schriftlich bestätigt, erstattet DuoTherm den anteiligen Kaufpreis Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Ausstattungselementes und Vorlage des Kaufbelegs. Mit Rückerstattung des Kaufpreises sowie Rückgabe des Ausstattungselementes geht das Eigentum des fehlerhaften Elementes auf DuoTherm über.

VI. Folgen bei unberechtigtem Garantieverlangen:

Sollte der Kunde einen Fehler als Garantiefall melden, bei dem die Voraussetzungen für eine Garantieleistung nach dieser Garantie für den Kunden als Fachmann erkennbar nicht gegeben sind, so sind die Kosten für das neue Ausstattungselement sowie die Kosten für Versand oder Transport vom Kunden selbst zu tragen. Zusätzlich hat der Kunde die Kosten, einschließlich etwaiger Arbeits- und Fahrtkosten, zu tragen, die bei DuoTherm für den etwaigen Ausbau oder die Untersuchung oder den Rücktransport des Elementes entstehen.

VII. Weitergehende Rechte

Dem Kunden stehen neben den Rechten aus dieser freiwilligen Herstellergarantie die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu. Diese Garantie lässt insbesondere die unter Umständen weitergehenden gesetzlichen oder vertraglichen Rechte (insbesondere Gewährleistungsrechte), die dem Kunde gegenüber DuoTherm zustehen, unberührt. Hiervon umfasst sich insbesondere auch zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften nach dem Produkthaftungsgesetz und/oder eine etwaige deliktische Haftung von DuoTherm. Das Fortbestehen dieser Rechte gilt unabhängig vom Vorliegen eines Garantiefalls und unabhängig von der Inanspruchnahme der Garantie durch den Kunden.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf diese Garantie findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) vom 11. April 1980 Anwendung. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dieser Garantie ist 53947 Zingsheim, Deutschland. Soweit zulässig ist Gerichtsstand 53947 Zingsheim, Deutschland.

IX. Kontakt

DuoTherm Rollladen GmbH
Gewerbegebiet Zingsheim-Süd 10
53947 Nettersheim-Zingsheim
Telefon +49 2486 8008-0
Telefax +49 2486 8008-20
E-Mail: info@duotherm-rolladen.de
Internet: www.duotherm-rolladen.de